



seit 1974 eine gute Sache

Beitragspflicht

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für seine **rentenversicherungspflichtig** beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden (Ausnahme Elternlehre) einen monatlichen Beitrag von 5,20 € zu entrichten.

Dieser Betrag ist auch dann zu entrichten, wenn in einem Monat keine durchgehende Beschäftigung vorgelegen hat.

Es ist **nicht** maßgebend, welche Art der Beschäftigung im Betrieb ausgeübt wird. Auch für Mitarbeiter(innen), die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten (z.B. Buchhalter, Sekretärin, Schlosser, usw.) ausüben, besteht Beitragspflicht.

Beitragspflichtige Zeiten sind Monate, in denen

- eine **rentenversicherungspflichtige Tätigkeit** ausgeübt wurde
- eine **Lohnfortzahlung** wegen Krankheit erfolgt ist
- ein **befristetes Arbeitsverhältnis über 6 Monate** hinaus bestanden hat (auch ABM-Maßnahmen oder Maßnahmen gemäß LKZ-Ost)
- **befristete Arbeitsverhältnisse innerhalb von 2 Jahren für mindestens 12 Monate** bestanden haben
- **Wehr- oder Zivildienst** im Anschluss an eine Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft geleistet wurde

Nicht beitragspflichtig sind Monate, in denen

- **Krankengeld von der Krankenkasse bezogen wurde**
- Leistungen vom Arbeitsamt (z. B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Vorruhestandsgeld) bezogen wurden
- Leistungen vom Sozialamt bezogen wurden
- der Verdienst unter der **Geringfügigkeitsgrenze gelegen hat und keine eigenen Rentenversicherungsbeiträge gezahlt wurden**
- Mutterschafts- bzw. Erziehungsgeld bezogen wurde
- **freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung** entrichtet wurden
- **neben der Beschäftigung eine Rente bezogen wurde und keine eigenen Rentenbeiträge mehr abgeführt wurden (nur noch der Arbeitgeberanteil wurde gezahlt)**
- ein **befristetes Arbeitsverhältnis unter 6 Monaten bestanden hat** (Ausnahme siehe oben, wenn innerhalb von 2 Jahren für mindestens 12 Monate ein Beschäftigungsverhältnis bestanden hat)

Wichtiger Hinweis: Seit 01.01.2003 können freiwillige Beiträge für diejenigen Monate entrichtet werden, durch die eine Beschäftigung in einem landoder forstwirtschaftlichen Betrieb unterbrochen wird, und keine Beitragspflicht (s.o.) zum ZLF besteht.



seit 1974 eine gute Sache

Gewährung der Beihilfe

Wann wird eine Beihilfe gezahlt?

Der Antragsteller muss aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung, früher LVA, BfA, Knappschaft) eine der folgenden Renten erhalten

- Altersrente
- Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrente
- Erziehungsrente
- Witwen- oder Witwerrente
- Vollwaisenrente

und eine Wartezeit von 180 Kalendermonaten (15 Jahren) erfüllen.

Welche Zeiten werden auf die Wartezeit angerechnet?

- alle Beitragsmonate ab 01.07.1972 (alte Bundesländer)
- alle Beitragsmonate ab 01.07.1995 (neue Bundesländer)
- alle rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten in der Land- und Forstwirtschaft vor 1972 bzw. 1995
- Ersatz- und Ausfallzeiten im Anschluss an eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit, in denen z.B. Krankengeld, Arbeitslosengeld oder andere Sozialleistungen bezogen wurde

Gewährung der Ausgleichsleistung

Wann wird eine Ausgleichsleistung gezahlt?

Der Antragsteller muss am **01.07.2010** das **50. Lebensjahr** vollendet haben **und** aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung, früher LVA, BfA, Knappschaft) eine der folgenden Renten erhalten

- Erwerbsminderungsrente
- Erwerbsunfähigkeitsrente
- Altersrente
- Erziehungsrente
- Witwen- oder Witwerrente

und eine Wartezeit von 180 Kalendermonaten (15 Jahren) erfüllen, und zwar in den letzten 25 Jahren vor Rentenbeginn.

Wichtiger Hinweis: Bezieht ein Antragsteller Leistungen von der landwirtschaftlichen Alterskasse, so besteht kein Anspruch auf eine Ausgleichsleistung!

Welche Zeiten werden auf die Wartezeit angerechnet?

Innerhalb der letzten 25 Jahre vor Rentenbeginn können folgende Zeiten angerechnet werden:

- Beitragsmonate ab 01.07.1972 (alte Bundesländer)
- Beitragsmonate ab 01.07.1995 (neue Bundesländer)
- rentenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten in der Land- und Forstwirtschaft



seit 1974 eine gute Sache

- Ersatz- und Ausfallzeiten im Anschluss an eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit, in denen z.B. Krankengeld, Arbeitslosengeld oder andere Sozialleistungen bezogen wurde

Antragsteller aus den neuen Bundesländern müssen außerdem beachten, dass sie **nach dem 31.12.1994** noch eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung von **mindestens 6 Monaten** in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb nachweisen. Für diese 6 Monate können keine Ersatz- und Ausfallzeiten angerechnet werden, sondern es muss eine **tatsächliche Beschäftigung** vorgelegen haben.

Leistungshöhe

Beihilfe

Die Höhe der Beihilfe beträgt 1,30 € monatlich je Beitragsjahr bei Bezug einer

- Altersrente
- Erwerbsminderungsrente
- Erwerbsunfähigkeitsrente
- Erziehungsrente

Die Höhe der Beihilfe beträgt 0,87 € monatlich je Beitragsjahr bei Bezug einer

- Berufsunfähigkeitsrente
- Witwen- und Witwerrente
- Vollwaisenrente

Ausgleichsleistung

Die Höhe der Ausgleichsleistung beträgt derzeit **in den alten Bundesländern für**

- verheiratete Berechtigte 80,00 € monatlich
- unverheiratete/ledige Berechtigte 48,00 € monatlich

In den neuen Bundesländern beträgt die Höhe der Ausgleichsleistung **bis zum 30.06.2013 für**

- verheiratete Berechtigte 70,99 € monatlich
- unverheiratete/ledige Berechtigte 42,59 € monatlich

Ab 01.07.2013 erhöht sich die Ausgleichsleistung **in den neuen Bundesländern für**

- verheiratete Berechtigte auf 73,16 € monatlich
- unverheiratete/ledige Berechtigte auf 43,90 € monatlich

Die Beträge für die neuen Bundesländer werden zur Zeit jährlich unter Berücksichtigung des allgemeinen Rentenwertes Ost ermittelt.

Werden sowohl Beihilfe als auch Ausgleichsleistung bezogen, muss die Ausgleichsleistung gemäß der Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für



seit 1974 eine gute Sache

Beispiel zur Leistungsberechnung

1. Beihilfe zur Altersrente bei 25 Beitragsjahren

Berechnung: 25 Jahre x 1,30 € = 32,50 € / Monat

2. Beihilfe zur Witwenrente bei 25 Beitragsjahren

Berechnung: 25 Jahre x 0,87 € = 21,75 € / Monat

3. Ausgleichsleistung zu einer der genannten Renten

Ist die Wartezeit von 180 Kalendermonaten erfüllt und wird eine der genannten Renten bezogen, gelten die festen Werte für verheiratete, bzw. unverheiratete/ledige Berechtigte.

4. Beihilfe und Ausgleichsleistung für Verheiratete zur Altersrente bei 25 Beitragsjahren - ALTE Bundesländer

Berechnung Beihilfe: 25 Jahre x 1,30 € = 32,50 € / Monat
Ausgleichsleistung für Verheiratete (alte Bundesländer) 80,00 € / Monat
Kürzungsbetrag Beihilfe: 25 Jahre x 1,30 € ./ 32,50 € / Monat
Ausgleichsleistung Auszahlung 47,50 € / Monat
Gesamtleistung Ausgleichsleistung und Beihilfe 80,00 € / Monat

5. Beihilfe und Ausgleichsleistung für Verheiratete zur Erwerbsminderungsrente bei 5 Beitragsjahren - NEUE Bundesländer Berechnung vom 01.07.2012 bis 30.06.2013

Berechnung Beihilfe: 5 Jahre x 1,30 € 6,50 € / Monat
Ausgleichsleistung für Verheiratete (neue Bundesländer) 70,99 € / Monat
Kürzungsbetrag Beihilfe: 5 Jahre x 1,30 € ./ 6,50 € / Monat
Ausgleichsleistung Auszahlung 64,49 € / Monat
Gesamtleistung Ausgleichsleistung und Beihilfe 70,99 € / Monat

Berechnung ab 01.07.2013

Berechnung Beihilfe: 5 Jahre x 1,30 € 6,50 € / Monat
Ausgleichsleistung für Verheiratete 73,16 € / Monat
Kürzungsbetrag Beihilfe: 5 Jahre x 1,30 € ./ 6,50 € / Monat
Ausgleichsleistung Auszahlung 66,66 € / Monat
Gesamtleistung Ausgleichsleistung und Beihilfe 73,16 € / Monat

6. Beihilfe und Ausgleichsleistung für Unverheiratete/Ledige zur Altersrente bei 20 Beitragsjahren - ALTE Bundesländer

Berechnung Beihilfe: 20 Jahre x 1,30 € 26,00 € / Monat
Ausgleichsleistung für Unverheiratete/Ledige (alte Bundesländer) 48,00 € / Monat
Kürzungsbetrag Beihilfe: 20 Jahre x 0,78 € ./ 15,60 € / Monat
Ausgleichsleistung Auszahlung 32,40 € / Monat



seit 1974 eine gute Sache

Gesamtleistung Ausgleichsleistung und Beihilfe 58,40 € / Monat

7. Beihilfe und Ausgleichsleistung zur Witwenrente bei 5 Beitragsjahren - NEUE Bundesländer

Berechnung vom 01.07.2012 bis 30.06.2013

Berechnung Beihilfe: 5 Jahre x 0,87 €	4,35 € / Monat
Ausgleichsleistung für Unverheiratete/Ledige (neue Bundesländer)	42,59 € / Monat
Kürzungsbetrag Beihilfe: 5 Jahre x 0,78 €	./ 3,90 € / Monat
Ausgleichsleistung Auszahlung	38,69 € / Monat
Gesamtleistung Ausgleichsleistung und Beihilfe	43,04 € / Monat

Berechnung ab 01.07.2013

Berechnung Beihilfe: 5 Jahre x 0,87 €	4,35 € / Monat
Ausgleichsleistung für Unverheiratete/Ledige (neue Bundesländer)	43,90 € / Monat
Kürzungsbetrag Beihilfe: 5 Jahre x 0,78 €	./ 3,90 € / Monat
Ausgleichsleistung Auszahlung	40,00 € / Monat
Gesamtleistung Ausgleichsleistung und Beihilfe	44,35 € / Monat